

# STELLUNGNAHME

Berlin, 15. Dezember 2015

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

# Stellungnahme zum Urhebervertragsrecht

## A. Grundsätzliche Bemerkungen

Das Urheberrecht soll einen fairen Interessenausgleich aller Beteiligten gewährleisten. Dies stellt eine besondere Herausforderung für den Gesetzgeber dar, da es um ein Rechtsgebiet geht, in dem traditionell und verschärft durch die Digitalisierung mehrere Akteure in mehreren Rollen zunehmend die Regel sind. Darüber hinaus haben für die Frage eines "fairen Interessenausgleichs" die heutigen Speicher- und Kopiermöglichkeiten erheblichen Einfluss ebenso wie neue und verlagerte Wertschöpfungsketten, die bei gesetzlichen Neuregelungen mit zu bedenken sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf weist vor diesem Hintergrund Regelungslücken und Nachbesserungsbedarf auf. Er stellt sich u. a. die Frage, ob und inwieweit das den Regelungen offenbar zugrunde gelegte Leitbild des wehrlosen Urhebers den tatsächlichen Marktgegebenheiten entspricht und zur alleinigen Grundlage von erheblich in die bisherigen Geschäftsprozesse eingreifenden Neuregelungen gemacht werden darf. Der Gesetzentwurf führt insbesondere zu zusätzlichem bürokratischen Aufwand, Rechtsunsicherheit aufgrund unkonkreter Formulierungen und zu erheblichen Eingriffen in die Vertragsfreiheit.

Darüber hinaus wird es besonders kritisch gesehen, dass die Regelungen für viele Bereiche des Wirtschaftslebens gelten würden, die der Gesetzgeber bei seinem Entwurf kaum im Fokus hatte (Industrieunternehmen mit urheberrechtsnahen Produkten/Dienstleistungen in der Wertschöpfungskette z. B. Industriedesign, Software, Werbung, Marketingkampagnen) und bei denen eine am Umsatz des Produkts orientierte Vergütung nicht die Regel ist, sondern vielmehr ein Arbeitserfolg geschuldet wird. Sie betreffen gerade nicht die klassische Werkvermittlung. Vielmehr besteht dort branchenübergreifend ein Interesse, dass Leistungen am Markt zu einem kalkulierbaren Preis gegen Einmalzahlung eingekauft werden. Dies entspricht auch der derzeitigen Praxis.

Das sog. "Total Buy-out", welches der Referentenentwurf als kritisch ansieht, ist in den zuletzt genannten Bereichen der übliche und notwendige Regelfall. Würde beispielsweise eine in Auftrag gegebene Software, die Eingang in das Produkt eines Anbieters gefunden hat, wie in § 40a UrhG-E vorgesehen, nach 5 Jahren zurückgerufen werden können, weil sich ein anderer Vertragspartner zur Nutzung nach dem Rückruf verpflichtet hat, wäre eine verlässliche Kostenplanung im industriellen Fertigungsprozess nicht mehr gewährleistet. Die Folge wären erhebliche





Rechtsunsicherheiten bei produzierenden Unternehmen, die mit Nachforderungen konfrontiert und erpressbar würden, weil einzelne zugelieferte Bausteine, die dem Schutz des Urheberrechts unterfallen, nicht mehr dauerhaft gesichert werden könnten.

Software ist meist über deren Nutzungszeitraum "work in progress" und wird ständig bearbeitet und fortentwickelt, üblicherweise von verschiedenen Entwicklern aber durchaus auch von Kunden bzw. Lizenznehmern. Dazu werden entsprechende Bearbeitungsrechte eingeräumt und ein "Rückruf" nach fünf Jahren würde dem Urheber bzw. dem neuen Verwerter in vielen Fällen nichts bringen, da es (1) das Werk in der übergebenen Fassung (Software Version) gar nicht mehr gibt und es (2) auch aufgrund technischer Weiterentwicklungen nicht mehr vermarktungsfähig ist. Vor diesem Hintergrund sind weder Rückrufrechte eines Urhebers noch Ansprüche auf jährliche Auskunftslegung über erfolgte Softwarenutzungen und –lizenzierungen im Softwareumfeld praktikabel. Für die freien Urheber (z. B. freie Softwareentwickler) wäre eine Regelung in der vorgeschlagenen Fassung nachteilig. Der Werklohn für Softwareentwickler könnte drastisch reduziert werden, da immer das Risiko eines — technisch fast unmöglichen — Rückrufes nach 5 Jahren besteht. In unveränderter Fassung könnte sich dies daher negativ auf die Existenzgrundlage unabhängiger Softwareentwickler in Deutschland auswirken.

Außerdem sind Computerprogramme nicht in demselben Maße mit dem Urheber als Ausdruck seiner Kreativität und Persönlichkeit verknüpft, wie die übrigen vom Urheberrecht geschützten Werke. Computerprogramme stellen hauptsächlich ein klassisches Wirtschaftsgut dar, was in diesem Umfeld gerade für die Zulässigkeit von "(total) buy out"-Verträgen spricht. Auch die Regelung des § 79b UrhGE (Vergütung … für später benannte Nutzungsarten) passt hier nicht.

Viele der angedachten Mechanismen erweisen sich daher nicht nur — wie dargelegt — im Softwarebereich, sondern auch für Kreativleistungen im Bereich Marketing/ Werbung etc. als nicht praxisgerecht.

Damit wird auch nochmals — wie eingangs bereits erwähnt — deutlich, dass die geplanten Gesetzesänderungen ihrer Zielsetzung nach in erster Linie die Position des Urhebers gegenüber solchen Verwertern im Blick haben, die sich mit der Kommerzialisierung urheberrechtlich geschützter Werke befassen, bei denen also "Handel mit kreativen Inhalten" betrieben wird.

Die Auswirkungen der Novelle sollten daher zumindest auf diejenigen Wirtschaftsbereiche beschränkt bleiben, deren Kern die kommerzielle Vermittlung urheberrechtlich geschützter Werke ist (Verlage, Musikverlage, Film-/ Fernsehproduktionen, usw.). Bereiche, in denen urheberrechtlich geschützte Inhalte lediglich unterstützend für einzelne Geschäftsprozesse (z. B. Forschung & Entwicklung, Werbung, Marketing etc.) genutzt werden, dürfen keiner Rechtsunsicherheit durch Nachforderungs- und Rückrufrechte seitens der Urheber ausgesetzt werden. Gegebenenfalls könnte durch Anknüpfung der einzelnen Vorschriften an



den jeweiligen Werkbegriff in § 2 Abs. 1 UrhG ein Teil der dargestellten Auswirkungen vermieden werden.

#### B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

#### 1. § 32 Absatz 2 UrhG-E S.2, angemessene Vergütung

Unabhängig davon, dass die Regelung für die eingangs erwähnten Bereiche nicht passt, ist § 32 Abs. 1 UrhG bereits heute im Bereich der Werkleistungen, für die üblicherweise eine Einmalzahlung geleistet wird, schon problematisch (siehe LG Stuttgart, Urteil vom 23.02.2010, Az. 17 O 734/05 in Sachen Interstuhl, das bereits verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Anwendung der Vorschrift für Auftragsarbeiten äußerte) und der DIHK hatte diesbezüglich bereits 2011 in Gesprächen mit dem BMJV Änderungsbedarf angemahnt, da der Grundsatz "pacta sunt servanda" für Dienstleistungen im Werbebereich aufgehoben würde.

Auch im Bereich der klassischen Werkvermittlung sollte die Vorschrift aber nicht notwendig — wie im Entwurf vorgesehen — dahingehend ergänzt werden, dass "eine Vergütung nur dann angemessen ist, wenn der Urheber für mehrfache Nutzungen desselben Werkes Anspruch auf jeweils gesonderte Vergütung hat".

Paragraph 32 Abs. 1 S. 3 UrhG in der heutigen Fassung bietet u. E. schon das geeignete Mittel für den Urheber, denn er kann (künftig ggf. noch flankiert durch den neuen Auskunftsanspruch) schon nach der geltenden Rechtslage überprüfen lassen, ob seine Vergütung angesichts der Entwicklung der Verwertung angemessen erscheint und falls nicht, eine entsprechende Anpassung der Vergütung von seinem Vertragspartner verlangen.

Die Regelung kann allenfalls dazu beitragen bei Vertragsabschluss noch konkretere Angaben zu der beabsichtigten Nutzung festzulegen. Dies sollte aber auch schon nach geltendem Recht (Zweckübertragungstheorie) möglich sein. Zudem bietet der Begriff der "mehrfachen Nutzung" Raum für verschiedene Interpretationsmöglichkeiten und führt damit zu Rechtsunsicherheiten.

Bei Fernsehproduktionen würde die Mehrfachvergütung bei Auftragsproduktionen mehr Kosten verursachen und die Erlöse schmälern. Dies könnte die Fernsehsender dazu bringen, weniger in solche Produktionen zu investieren und mehr Lizenzmaterial einzukaufen. Ob das Ziel des Gesetzes, den Urhebern mehr Vergütung zukommen zu lassen, damit erreicht wird, erscheint fraglich.

Eine generelle gesonderte Vergütung für die mehrfache Nutzung desselben Werkes verkennt aber auch im Bereich der Verlagserzeugnisse z. B. von Zeitschriftenartikeln nebst der darin verwendeten Fotos, das mit der Verbreitung des Internets sowie Smartphone-Apps geänderte Nutzerverhalten.



Der Leser eines angebotenen Artikels liest denselben Beitrag in der Regel nur in einem Medium, nämlich in Print oder Online.

#### 2. § 32d UrhG-E Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft

Erträge und Vorteile aus der Werknutzung lassen sich bei urheberrechtlich geschützten Inhalten, die zur Unterstützung von Geschäftsprozessen eingekauft werden (z. B. Werbung, Software), regelmäßig nicht spezifizieren. Insofern passt auch dieser Anspruch allenfalls auf die klassische Werkvermittlung.

Problematisch erscheint der Begriff "Vorteile", der nicht genügend konkretisiert ist und einen breiten Interpretationsspielraum eröffnet. Fallen darunter möglicherweise auch Nutzerdaten, die der Werkmittler durch Abrufe des Werks auf seiner Homepage erhält? Ferner dürfte zur Erfüllung des Anspruchs ein erheblicher Mehraufwand bei den betroffenen Lizenznehmern entstehen, der nur durch Aufbau von Datenbanken abgedeckt werden könnte. Der Gesetzesentwurf geht damit über die Rechtsprechung des BGH vom 13.12.2011 (I ZR 44/99) hinaus, der über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dem Auskunftsbegehren Grenzen setzte.

Bedenklich ist ferner, dass die Auskunftspflicht für jeden Werknutzer, also nicht nur für den Vertragspartner, gilt. Es wäre daher wünschenswert, wenn sich der Entwurf im Hinblick auf den Auskunftsanspruch enger an der Rechtsprechung des BGH anlehnen würde. In jedem Fall müsste aber den Unternehmen die notwendige Zeit zum Aufbau solcher Datenbanken (mindestens 2 Jahre) gewährt werden.

## 3. §§ 36, 36a UrhG-E gemeinsame Vergütungsregeln, Straffung des Verfahrens

Die Regelungen zu gemeinsamen Vergütungsregeln sind ebenfalls nur für die "klassische" Situation der kommerziellen Werkvermittlung von urheberrechtlich geschützten Inhalten durch Verlage, Musikverlage, Film-/ Fernsehproduktionen, usw. sachgerecht. Hier wäre wiederum eine Klarstellung wünschenswert, dass die Regelungen keine Anwendung finden auf Wirtschaftsbereiche, in denen urheberrechtlich geschützte Inhalte lediglich unterstützend für einzelne Geschäftsprozesse s. o. (z. B. Forschung & Entwicklung, Werbung) genutzt werden.

Das bisher in den §§ 36, 36a UrhG geregelte Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln vor der Schlichtungsstelle hat sich für die klassische Werkvermittlung als teilweise ineffizient herausgestellt. Die u. a. deshalb jetzt vorgesehenen Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung, insbesondere dem zuständigen Oberlandesgericht die Möglichkeit zu geben, auch über die materiellen Voraussetzungen der Schlichtung zu entscheiden, sind daher sinnvoll. Wichtig erscheint es, möglichst zügig zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln im Interesse aller Beteiligten zu kommen.

### 4. § 40a UrhG-E Recht auf Rückruf wegen anderweitiger Nutzung



Das Recht zum Rückruf eines ausschließlichen Nutzungsrechts wegen anderweitiger Nutzung beeinträchtigt den Erwerb einer gesicherten Rechts- und Wettbewerbsposition. Es passt schon bereits auf die eingangs beschriebenen Bereiche nicht, da z. B. bei Software keine längerfristig planbaren Produktzyklen möglich sind.

Aber auch für die klassische Werkvermittlung ergeben sich erhebliche Probleme. Zwar erkennt der Entwurf in Abs. 4 Ausnahmen vom Rückrufrecht an, allerdings sind diese unzureichend. Fraglich erscheint bereits, ob diese Ausnahmen zugunsten von Marken und sonstigen Kennzeichen überhaupt praxistauglich sind, da ein Urheber üblicherweise nicht einem Dritten das Recht einräumt, sein Werk als Basis für eine Marke o. ä. zu verwenden. Er wird diese in der Regel eher selber schützen lassen und die Marke dann wiederum lizenzieren. Außerdem könnte es einen ungewollten Schub in die markenrechtliche Anmeldung geben, um den Rückruf auszuschließen.

Die Etablierung eines nach fünf Jahren ausübbaren Rückrufrechtes nimmt ferner den Zeitungsverlagen die bisherige Möglichkeit, ihre Ausgaben in digitaler Form als Zeitungsarchiv vorzuhalten und diesen damit den bisherigen zeitgeschichtlichen Dokumentationswert. Auch dies könnte sich wiederum negativ auf die Vergütungssätze der Journalisten auswirken.

Das unternehmerische Risiko trägt im Verlagsbereich üblicherweise der Verlag als Nutzer des Werkes. Der Künstler selbst hat kein Investitionsrisiko und der an ihn gezahlte Vorschuss ist auch im Falle des wirtschaftlichen Misserfolgs des Produkts nicht rückzahlbar. Die Planungssicherheit der Verlage nimmt durch diese 5 - Jahres - Regelung erheblichen Schaden. Zudem könnte sie sich auch als Bumerang erweisen, da es sich kleinere Verlage im Hinblick auf das Rückrufrisiko gar nicht mehr leisten könnten, Werke unbekannter Autoren zu verlegen. Die Gefahr ist groß, dass so junge Künstler gar keinen Verleger mehr finden.

Hier hilft auch das Vorkaufsrecht nichts, denn der Verlag müsste dieses zu den Bedingungen des Konkurrenten realisieren. Ungeklärt bleibt ferner, was in diesen Fällen dann z. B. mit den verbleibenden Lagerbeständen passiert. Die Regelung bietet möglicherweise auch Missbrauchspotential.

#### 5. § 41 UrhG-E Rückruf wegen unangemessenem langem Zeitraum

Hier sollte immer eine Interessenabwägung zwischen den Interessen des Urhebers und des Nutzers erfolgen und nicht allein auf den Vorrang des Urhebers abgestellt werden. Außerdem ist diese Regelung für Werke mit langfristigen Produktentwicklungszyklen z. B. einer urheberrechtlich geschützten Software als Bestandteil eines komplexen Produkts, das erst nach längerer Zeit auf den Markt gebracht werden soll, unangebracht. Es zeigt sich also erneut, dass die Situation im Verhältnis zwischen Urheber und Werkvermittler nicht unbesehen auf andere Konstellationen übertragen werden darf.





Ansprechpartnerin: Doris Möller

Tel. 030/203082704

E-Mail: moeller.doris@dihk.de